

# Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

## An die gesetzlichen Vertreter der Head-on Solutions GmbH

Gemäß dem uns am **20.11.2017** erteilten Auftrag der Head-on Solutions GmbH, Nürnberg, prüften wir die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Anwendung:

**„studiolution“**

**in der Version 2.3 vom 11.01.2018**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten Prüfungsstandards: „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Indizierung, Speicherung und Abfrage von elektronischen Dokumenten ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programmierte Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind und eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die nachfolgenden Kriterien zugrunde gelegt:

- die gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts (§§ 238 ff. HGB),
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sowie
- die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebene Stellungnahme zur Rechnungslegung „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)“.

Die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen des Steuerrechts wurden als Prüfkriterien ergänzend beachtet:

- Gesetzliche Vorschriften des Steuerrechts (§§ 140 - 148 AO),
- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)" vom 14. November 2014 sowie

- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ (BStBl I 2010, S. 1342).

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir haben die rechnungslegungsrelevanten Funktionen innerhalb der Anwendung **studiolution** hinsichtlich der Einhaltung von Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen geprüft. Die Prüfung bezog sich auf die Anwendung in der **Version 2.3** vom **11.01.2018**.

Für die Prüfung der rechnungslegungsrelevanten Prozessfunktionen haben wir sowohl inkorrekte als auch inkonsistente Daten verwendet, um systemseitige Eingabe- und Plausibilitätskontrollen zu prüfen. Die von uns durchgeführten Transaktionen wurden systemseitig vollständig und richtig abgebildet.

Durchgeführte Transaktionen waren anhand einer durchgängigen Belegnummernsystematik nachvollziehbar. Die Veränderung oder Löschung von bereits erfassten Transaktionen und Stammdaten wird systemseitig unterbunden und es sind ausschließlich nachvollziehbare Stornierungen oder protokollierte Änderungen möglich.

Die Softwareapplikation **studiolution** konnte die Anforderungen an die Belegfunktion, die Journalfunktion, die Kontenfunktion, die Protokollierungsfunktion, die Dokumentation sowie den Zugriffsschutz erfüllen.

Die innerhalb der Anwendung **studiolution** abgebildeten Prozesse haben wir auf ihre logische Richtigkeit geprüft, ebenso wie auf programmierte Verarbeitungsregeln zur Eingabe- und Verarbeitungskontrolle.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

- Auf Grund immanenter Grenzen einer Softwareprüfung besteht ein unvermeidbares Risiko, dass wesentliche Fehler oder Fehlfunktionen im Rahmen unserer Prüfung unentdeckt bleiben.
- Unsere Prüfung erstreckt sich nicht auf Folgeversionen. Jede Übertragung unseres Prüfungsergebnisses auf eine zukünftige Version birgt die Gefahr in sich, dass aufgrund durchgeführter Softwareänderungen oder Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben funktionale Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

Klarstellend weisen wir des Weiteren darauf hin, dass die sachgerechte Anwendung und der ordnungsmäßige Betrieb von **studiolution** insbesondere die Umsetzung der folgenden Maßnahmen beim Kunden beinhalten sollte:

- Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die mit der Kassensoftware verarbeiteten Daten vollständig in die Finanzbuchhaltung überspielt werden. Seitens **studiolution** stehen dazu entsprechende Funktionen zur Erstellung von Schnittstellendaten zur Verfügung.
- Der Anwender hat sicher zu stellen, dass seine für das System genutzte Anmelderkennung und das Anmeldepasswort ausschließlich den dafür befugten Mitarbeitern bekannt sind.
- Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass jeder Benutzer zur Durchführung von Transaktionen ausschließlich seine eigene Benutzererkennung verwendet.
- Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass Geschäftsvorfälle zeitnah erfasst und verbucht werden.
- Die Sichtung der Protokolle auf Erfassung umsatzrelevanter Vorgänge, Änderungen, Stornovorgänge und Rabattierungen liegt in der Verantwortung des Anwenders.

Nach unserer Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, über die wir mit Datum vom **25.01.2018** gesondert Bericht erstattet haben, ermöglicht die von uns geprüfte Softwarelösung **studiolution** in der **Version 2.3** vom **11.01.2018** bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit **Head-on Solutions GmbH, Nürnberg**, geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.

Köln, den 25.01.2018

 **IT AUDIT** GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Neu  
Wirtschaftsprüfer

  
Ppa. von Britton  
Certified Information Systems Auditor (CISA)  
IT-Auditor<sup>IDW</sup>

# Softwarebescheinigung

## Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der Head-on Solutions

Gemäß dem uns am 17. Dezember 2015 erteilten Auftrag der Head-on Solutions, Nürnberg, haben wir die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Anwendung

### **studiolution 1.10.6**

vom 19.05.2016

geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten Prüfungsstandards: "Die Prüfung von Softwareprodukten" (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Indizierung, Speicherung und Abfrage von elektronischen Dokumenten ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programmierte Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

- die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB sowie §§ 140 - 148 AO),
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB),
- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)" vom 14. November 2014 sowie
- die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebene Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)".

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir haben die rechnungslegungsrelevanten Funktionen innerhalb der Anwendung **studiolution** hinsichtlich der Einhaltung von Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen geprüft. Die Prüfung bezog sich auf die Anwendung in der Version **1.10.6** vom 19.05.2016. Unsere Prüfung erstreckte sich auf die rechnungslegungsrelevanten Funktionen.

Für die Prüfung der rechnungslegungsrelevanten Prozessfunktionen haben wir sowohl falsche als auch inkonsistente Daten eingegeben, um systemseitige Eingabe- und Plausibilitätskontrollen zu prüfen. Unsere durchgeführten Transaktionen wurden systemseitig vollständig und richtig abgebildet.

Durchgeführte Transaktionen waren anhand einer durchgängigen Belegnummernsystematik nachvollziehbar. Die Veränderung oder Löschung von bereits erfassten Transaktionen und Stammdaten wird systemseitig unterbunden und es sind ausschließlich nachvollziehbare Stornierungen oder protokollierte Änderungen möglich.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Belegfunktion konnte durch unsere Prüfung ebenso bestätigt werden, wie die Anforderungen hinsichtlich der Journalfunktion.

Die innerhalb der Anwendung **studiolution** abgebildeten Prozesse haben wir auf ihre logische Richtigkeit geprüft, ebenso wie auf programmierte Verarbeitungsregeln zur Eingabe- und Verarbeitungskontrolle.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, über die wir mit Datum vom 02.06.2016 gesondert Bericht erstattet haben, ermöglicht die von uns geprüfte Softwarelösung **studiolution** in der Version **1.10.6** mit hinreichender Sicherheit und bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

- Auf Grund immanenter Grenzen einer Softwareprüfung besteht ein unvermeidbares Risiko, dass wesentliche Fehler oder Fehlfunktionen im Rahmen unserer Prüfung unentdeckt bleiben.
- Unsere Prüfung erstreckt sich nicht auf Folgeversionen. Jede Übertragung unseres Prüfungsergebnisses auf eine zukünftige Version birgt die Gefahr in sich, dass auf Grund durchgeführter Softwareänderungen oder Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben funktionale Anforderungen nicht mehr erfüllt werden. Klarstellend weisen wir außerdem darauf hin, dass die sachgerechte Anwendung und der ordnungsmäßige Betrieb der Dokumenten-Management-Software insbesondere die Umsetzung der folgenden Maßnahmen beinhalten sollte:

Klarstellend weisen wir außerdem darauf hin, dass die sachgerechte Anwendung und der ordnungsmäßige Betrieb von **studiolution** insbesondere die Umsetzung der folgenden Maßnahmen beim Kunden beinhalten sollte:

- Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die mit der Kassensoftware verarbeiteten Daten vollständig in die Finanzbuchhaltung überspielt werden. Seitens **studiolution** stehen dazu Werkzeuge zur Datenextraktion zur Verfügung.
- Der Anwender hat sicher zu stellen, dass seine für das System genutzte Anmeldekennung und das Anmeldepasswort ausschließlich den dafür befugten Mitarbeitern bekannt sind.
- Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass jeder Benutzer zur Durchführung von Transaktionen ausschließlich seine eigene Benutzerkennung verwendet.
- Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass Geschäftsvorfälle zeitnah erfasst und verbucht werden.
- Die Sichtung der Protokolle auf angemessene Änderungen, Stornovorgänge, Rabattierungen etc. liegt in der Verantwortung des Anwenders.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Head-on Solutions geschlossenen Vertrages, dem – auch mit Wirkung gegenüber Dritten – die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Köln, den 02.06.2016

 **IT AUDIT** GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Neu

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

ppa. von Britton

Certified Information System Auditor